Stadt Oberhausen

Abbildung 1 Oberhausen Industrielandschaft

Umweltinspektionen bei Industrieanlagen

Überwachungsplan und -programm

2025-2026

stadt oberhausen

Fachbereich Umwelt

Abbildungsverzeichnis:

Abbildung 1 Oberhausen Industrielandschaft 1
Abbildung 2 EU-Recht 6
Abbildung 3 Lageplan Oberhausen 8
Abbildung 4 Schwerindustrie 10
Abbildung 5 Symbolbild Lärmkarte 12
Abbildung 6 Auslaufendes Öl aus Fass 16
Abbildung 7 Symbolbild Anlagenschließung 17
Abbildung 8 Symbolbild Aktenstudium 18

© Stadt Oberhausen – Fachbereich Umwelt – Untere Immissionsschutzbehörde

Erstellt durch Marcel Thelen

Anhänge zum Überwachungsplan

Anhang 1: Auswirkungs- und Betreiberkriterien für genehmigungsbedürftige Anlagen nach BImSchG

Anhang 2: Überwachungsprogramm für die genehmigungsbedürftigen Anlagen nach BImSchG

Anhang 3: Muster Umweltinspektionsbericht zur Veröffentlichung

Inhaltsverzeichnis

Einleitung 6
Räumlicher Geltungsbereich und Zuständigkeit 8
Verzeichnis der in den Geltungsbereich des Plans fallenden Anlagen 9
Allgemeine Bewertung der wichtigen Umweltprobleme 10
Verfahren für die Aufstellung von Programmen für die regelmäßige Überwachung und Anlassüberwachung 14
Verfahren für die Überwachung aus besonderem Anlass 16
Verwaltungsrechtliche Instrumente 18
Öffentlich zugängliche Umweltinspektionsberichte 19
Bestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Überwachungsbehörden 19
Geltungsdauer 20

Abkürzungsverzeichnis

x. BImSchV	x. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz
AbfVerbrG	Abfallverbringungsgesetz
AbwV	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer
AwSV-	Anlage Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
DepV	Deponieverordnung
EU	Europäische Union
GrwV	Grundwasserverordnung
IE-Anlage	Anlage, die in den Wirkungsbereich der IE-RL fällt
IED	Industrial Emissions Directive (siehe: IE-RL)
IED-HT	IED-Haupttätigkeit
IE-RL	Industrieemissionsrichtlinie der EU (siehe: IED)
IRAM	Integrated Risk Assessment Method = Integrierte Methode zur Risiko-bewertung von Anlagen, die in den Wirkungsbereich des BImSchG fallen
IZÜV	Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LAGA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
LRP	Luftreinhalteplan
LWG	Landeswassergesetz
MUNV	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
OGewV	Oberflächengewässerverordnung
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie der EU
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

Einleitung

Um die Einhaltung von Umweltanforderungen sicherzustellen, ist parallel zur gesetzlich vorgeschriebenen Selbst- oder Fremdüberwachung von Anlagen die staatliche Überwachung unerlässlich. Diese besteht, neben der intensiven Vorprüfung im Rahmen entsprechender Erlaubnis- oder Genehmigungsverfahren, im Wesentlichen aus der Vor-Ort-Überwachung der Betriebe. Mit dem vorliegenden Überwachungsplan und Überwachungsprogramm werden die rechtlichen Grundlagen sowie das methodische Vorgehen bei der Überwachung von Anlagen, die der Industrieemissions-Richtlinie der Europäischen Union unterliegen sowie der sonstigen umweltrelevanten Anlagen konkretisiert.

Abbildung 2 EU-Recht

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (Industrieemissionsrichtlinie - IE-RL, engl. IED) der EU ist auf europäischer Ebene die zentrale Regelung für die Genehmigung und Überwachung besonders umweltrelevanter Industrieanlagen. Die Richtlinie wurde mit dem Gesetz zur Umsetzung der Industrieemissionen vom 08. April 2013 und zwei Verordnungen vom 02. Mai 2013 in deutsches Recht umgesetzt.

Für Anlagen, die in den Anwendungsbereich der IE-RL fallen (im Weiteren IE-Anlagen), ist nach Artikel 23 der Richtlinie ein System für Umweltinspektionen einzuführen. Die Anforderungen der IE-RL an eine systematische Überwachung wurden in Deutschland in §§ 52 und 52a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), in §§ 8 und 9 Industrieklärанlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) sowie in § 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und § 22a Deponieverordnung (DepV) in nationales Recht umgesetzt.
Danach haben die zuständigen Behörden in ihrem Zuständigkeitsbereich Überwachungspläne und Überwachungsprogramme für die systematische, medienübergreifende Überwachung von Anlagen aufzustellen.

Überwachungspläne haben Folgendes zu enthalten:

1. den räumlichen Geltungsbereich des Plans,
2. eine allgemeine Bewertung der wichtigen Umweltprobleme im Geltungsbereich des Plans,
3. ein Verzeichnis der in den Geltungsbereich des Plans fallenden Anlagen,
4. Verfahren für die Aufstellung von Programmen für die regelmäßige Überwachung,
5. Verfahren für die Überwachung aus besonderem Anlass sowie
6. soweit erforderlich, Bestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Überwachungsbehörden.

Die Überwachungspläne sind von den zuständigen Behörden regelmäßig zu überprüfen und, soweit erforderlich, zu aktualisieren.
Auf der Grundlage der Überwachungspläne erstellen oder aktualisieren die zuständigen Behörden regelmäßig Überwachungsprogramme, in denen auch die Zeiträume angegeben sind, in denen Vor-Ort-Besichtigungen stattfinden müssen. In

welchem zeitlichen Abstand Anlagen vor Ort besichtigt werden müssen, richtet sich nach einer systematischen Beurteilung der mit der Anlage verbundenen Umweltrisiken.
Aus der Risikobewertung der Anlagen ergeben sich Hinweise auf die in der Umweltinspektion zu setzenden Überwachungsschwerpunkte.

Entsprechend dem Überwachungsprogramm werden durch ein Team von Überwacherinnen und Überwachern der verschiedenen Fachbereiche der Stadt Oberhausen medienübergreifende Umweltinspektionen durchgeführt. Die Überwachungsschwerpunkte richten sich dabei nach der Relevanz der Anlage für die einzelnen Umweltmedien.

Die Inhalte der medienübergreifenden Umweltinspektionen sind:

- die Überwachung der Einhaltung der Genehmigungen
- die Überwachung der Emissionen
- die Überwachung der Abwasserentsorgung
- die Überprüfung der Handhabung und Lagerung wassergefährdender Stoffe
- umweltbehördliche Maßnahmen zur Abfallstromkontrolle innerhalb von Anlagen
- die Überprüfung interner Berichte und Folgedokumente
- die Überprüfung der Eigenüberwachung
- die Prüfung der angewandten Techniken
- die Prüfung der Eignung des Umweltmanagements der Anlage

Nach Durchführung der Vor-Ort-Besichtigung wird ein Umweltinspektionsbericht mit den relevanten Feststellungen erstellt und auf der Internetseite der Stadt Oberhausen (https://www.oberhausen.de/de/index/rathaus/verwaltung/stadtplanung-bauen-mobilitat-umwelt/umwelt/immissionsschutz/berwachung_von_betrieben.php) veröffentlicht.

Räumlicher Geltungsbereich und Zuständigkeit

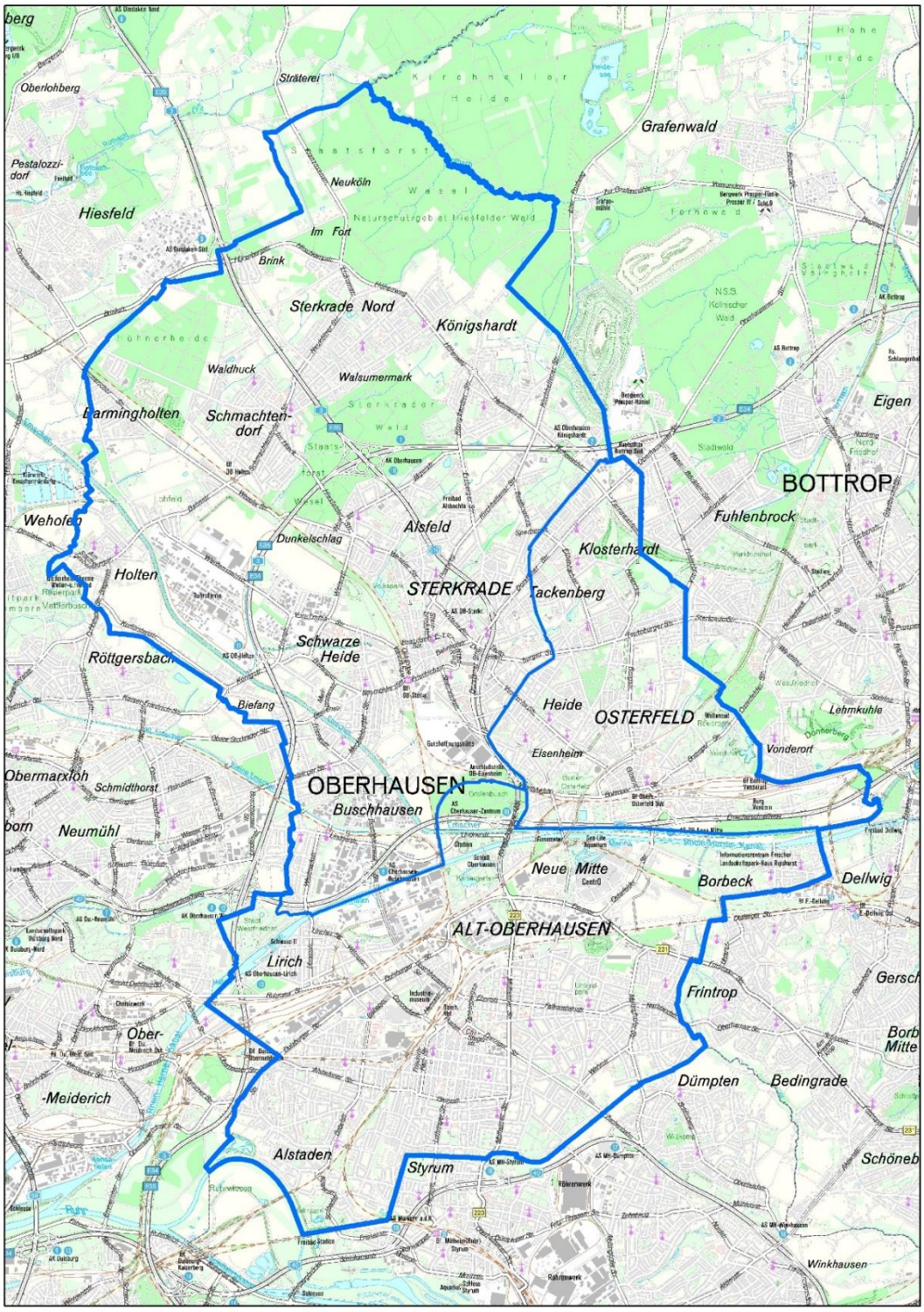

Abbildung 3 Lageplan Oberhausen

Der Überwachungsplan gilt für das Stadtgebiet der kreisfreien Stadt Oberhausen im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Verzeichnis der in den Geltungsbereich des Plans fallenden Anlagen

Dieser Überwachungsplan gilt für sämtliche in der Zuständigkeit der Stadt Oberhausen liegenden IE-Anlagen.
Anlagen in Zuständigkeit der Stadt Oberhausen, die unter die IE-RL fallen, lassen sich dem folgenden Anlagentypen zuordnen:

- genehmigungsbedürfte Anlagen gem. § 3 der 4. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

Auf Grundlage des Umweltinspektionserlasses vom 20.09.2021, Az. 5-7-61.10.02./2021-1647, erfolgt in Nordrhein-Westfalen eine Aufstellung von Überwachungsplänen nicht nur für IE-Anlagen, sondern für alle Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen oder abfallrechtlichen Genehmigung bedürfen sowie nicht genehmigungsbedürftige Anlagen mit bekanntem Risikopotential (im Weiteren als Nicht-IE-Anlagen bezeichnet).

Entsprechende Überwachungsprogramme werden neben dem oben genannten Anlagentyp unter anderem für folgende Nicht-IE-Anlagen aufgestellt:

- genehmigungsbedürftige Anlagen gem. § 1 der 4. BImSchV, die nicht unter die IE-RL fallen

- Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen gem. § 22 BImSchG sind Anlagen, die keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen.

In den Anhängen sind die unter den Überwachungsplan der Stadt Oberhausen fallenden IE-Anlagen verzeichnet.

Für jede Anlage ist das entsprechend der Risikobewertung ermittelte Inspektionsintervall angegeben, so dass die Anhänge 1,2 und 3 gleichzeitig das Überwachungsprogramm der Stadt Oberhausen für IE-Anlagen und genehmigungsbedürftige Anlagen nach der 4.BImSchV darstellen.
Das Verzeichnis der Anlagen sowie die Risikobewertung sind regelmäßig anzupassen, da es sowohl bei den Betreibern als auch den Anlagenzuschnitten und Betriebsbedingungen und den damit verbundenen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt regelmäßig Änderungen gibt. Insofern bei einer Anlage noch kein Inspektionsintervall angegeben worden ist, muss die Anlage noch in den Regelinspektionsturnus überführt werden. Aufgrund der Neugestalltung der Überwachung in der Stadt Oberhausen wird dies im Rahmen dieses Überwachungsplanes innerhalb der Geltungsdauer umgesetzt.

Allgemeine Bewertung der wichtigen Umweltprobleme

Luftqualität

Zur Ermittlung und Sicherstellung der Luftqualität gelten durch die Europäische Richtlinie 2008/50/EG in Europa einheitliche Regelungen. Durch die Novellierung des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und Einführung der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (39. BImSchV - Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen) wurde die „Luftqualitätsrichtlinie“ in deutsches Recht umgesetzt. Auf der Grundlage dieser gesetzlichen Regelungen wird die Luftqualität durchgängig vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) durch Messungen oder Modellrechnungen (Immissionssimulation) überwacht. Wird bei der Überwachung festgestellt, dass die gesetzlich festgelegten Immissionsgrenzwerte überschritten werden, haben die zuständigen Behörden in NRW – die Bezirksregierungen – einen Luftreinhalteplan (LRP) oder einen Plan für kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen aufzustellen.

Abbildung 4 Schwerindustrie

Zielsetzung der Pläne ist es, für hoch belastete Gebiete die erforderlichen und verhältnismäßigen Maßnahmen festzulegen, durch die eine „dauerhafte Verringerung von Luftverunreinigungen“ erreicht werden kann. Im Regierungsbezirk Düsseldorf sind nur noch vereinzelt Überschreitungen des Grenzwertes für den Luftschadstoff Stickstoffoxid (NO2) zu verzeichnen.

Die Stadt Oberhausen befindet sich im Gebiet des Luftreinhalteplanes Ruhrgebiet 2011 Teilplan West mit Planergänzung Oberhausen 2020.

Dieser ist auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf abrufbar unter:

https://www.brd.nrw.de/themen/umwelt-natur/immissionsschutz/luftreinhaltung/luftreinhalteplaene-im-regierungsbezirk

Seit 2013 werden die Grenzwerte für Feinstaub (PM10) und seit 2015 für den zweiten Feinstaubparameter PM2,5 im Regierungsbezirk Düsseldorf sicher eingehalten. Seit dem Jahr 2020 gilt dies auch für alle Messstellen für Stickstoffdioxid (NO2). Durch die allmähliche Wiederzunahme des Straßenverkehrs im Laufe der Corona-Pandemie rücken einige wenige NO2–Werte an den verkehrsnahen Luftqualitäts-Messstellen des LANUV allmählich wieder an den Jahresgrenzwert heran. Im Jahr 2021 wurden die Grenzwerte allerdings erneut alle eingehalten.

Die Einhaltung der Grenzwerte für Stickstoffdioxid wurde durch die Maßnahmen im aktualisierten Luftreinhalteplänen von Oberhausen, im Jahr 2020 erreicht.

Zur Reduzierung der regionalen Hintergrundbelastung steht weiterhin das großräumige Immissionsniveau ohne den Einfluss direkter Quellen und des Verkehrs unter Beobachtung. Auch bei Emittenten aus der Industrie wie z. B. Kraftwerken, Müllverbrennungsanlagen, Stahlwerken, Gießereien, Raffinerien, Papierfabriken und Anlagen zur Lagerung staubender Materialien sind weiterhin Maßnahmen zur Minderung der Feinstaub- und Stickstoffdioxid-Emissionen erforderlich.

Mit Umsetzung der IE-RL wurde u.a. das Ziel verfolgt, Stickstoffdioxid-Emissionen aus großen industriellen Anlagen zu reduzieren, so dass die Grenzwerte in der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV) sowie in der Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) reduziert wurden. Die 13. und 17. BImSchV sowie die Technische Anleitung Luft (TA Luft) sind 2021 novelliert worden.

Im Rahmen der behördlichen Überwachung werden die Ergebnisse der zahlreichen Messstellen für Stickstoffdioxid und Feinstaub sowie die Fortführung der Maßnahmen aus den gültigen Luftreinhalteplänen kontinuierlich beobachtet.

Im Februar 2024 erzielten der Rat und das Europäische Parlament eine vorläufige politische Einigung über einen Vorschlag zur Festlegung von EU-Luftqualitätsnormen. Diese Normen sollen dazu beitragen, das Ziel einer schadstofffreien Umwelt in der EU bis 2050 zu erreichen. Die Einigung muss noch von beiden Institutionen bestätigt werden, bevor das förmliche Annahmeverfahren eingeleitet werden kann. Es wird erwartet, dass in den kommenden Jahren eine Verschärfung der Grenzwerte der in der 39. BImSchV festgelegten Parameter oder die Einführung neuer Parameter durch eine Novellierung der Richtlinie 2008/50/EG erfolgen wird.

Umgebungslärm

Umgebungslärm belastet die Bevölkerung seit Jahren unvermindert stark und nimmt in Teilen bereits gesundheitsgefährdende Ausmaße an. Als Umgebungslärm im Sinne der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/ EG der Europäischen Union werden belästigende oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien bezeichnet, die durch Straßenverkehr, Schienenverkehr, Flugverkehr, Gewerbe- oder Industrieanlagen verursacht werden. Aufgrund der Dichte der Verkehrsnetze im Stadtgebiet Oberhausen liegt die Hauptursache für Umgebungslärm im Bereich des Verkehrs.

Mit der Umgebungslärmrichtlinie sollen negative Auswirkungen, einschließlich Belästigungen durch Umgebungslärm verhindert, vermindert oder ihnen vorgebeugt werden. Dazu erstellt die Stadt Oberhausen als zuständige Behörde für die Ausführung der Umgebungslärmrichtlinie und des entsprechenden Abschnittes des Bundes-Immissionsschutzgesetzes im 5-jährigen Turnus Lärmkarten für die im Stadtgebiet liegenden Abschnitte von Bundesautobahnen, Bundes-, Land- Kreis- und Stadtstraßen sowie von Schienenwegen nichtbundeseigener Eisenbahnen.

Handelt es sich um Lärm des Schienenverkehrs auf Schienenwegen von Eisenbahnen des Bundes, wird dieser vom Eisenbahn-Bundesamt kartiert. Darüber hinaus werden auch Industrie- und Gewerbegelände mit IE-Anlagen kartiert.

Weitere Informationen zum Umfang der Lärmkartierung in NRW sowie die aktuellen Lärmkarten sind auf den Internetseiten des Umweltministeriums NRW

(www.umgebungslaerm.nrw.de)

bzw. des Eisenbahn-Bundesamtes zu finden.

(https://geoportal.eisenbahn-bundesamt.de/)

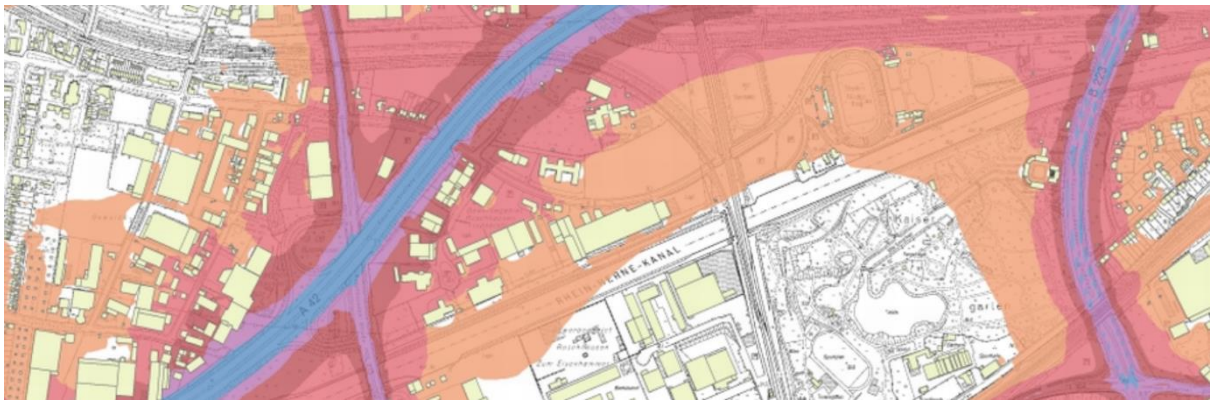

Abbildung 5 Symbolbild Lärmkarte

Von Gewerbe- und Industrieanlagen ausgehende Lärmemissionen werden auf Grundlage der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen durch Lärm enthält die TA Lärm in Abhängigkeit der Gebietsausweisungen (z.B. reines oder allgemeines Wohngebiet,

Mischgebiet, Kerngebiet) Immissionsrichtwerte, die in der Nachbarschaft von Gewerbe- und Industrieanlagen einzuhalten sind.

Weiter Informationen zur Lärmaktionsplanung und Lärmaktionsplänefinden Sie auf der Internetseite der Stadt Oberhausen:

https://www.oberhausen.de

Verfahren für die Aufstellung von Programmen für die regelmäßige Überwachung und Anlassüberwachung

Kernpunkt der Regelungen für die Überwachungsplanung im Sinne der IE-RL und des Umweltinspektionserlasses ist die Systematisierung der Anlagenüberwachung sowie die Aufstellung anlagen-bzw. betriebsbezogener Programme mit Fristvorgaben für die Durchführung von medienübergreifenden Umweltinspektionen.

In welchem Zeitraum eine Anlage wiederkehrend durch die zuständige Behörde vor Ort zu besichtigen ist, richtet sich nach einer systematischen Beurteilung der mit der Anlage verbundenen möglichen und tatsächlichen Auswirkungen der Anlage auf die menschliche Gesundheit und auf die Umwelt. Dabei setzen sich die sogenannten Auswirkungskriterien aus anlagenbezogenen Kriterien, wie zum Beispiel Emissionswerten- und -typen und standortbezogenen Kriterien und damit einer Bewertung der Empfindlichkeit der örtlichen Umgebung zusammen.

Die Betrachtung von betreiberbezogenen Kriterien, wie die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen bzw. das Vorhandensein eines Umweltmanagementsystems, gibt darüber hinaus Anhaltspunkte über die Wahrscheinlichkeit des Eintritts dieser Auswirkungen.

Entsprechend der IE-RL darf der Abstand zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen die folgenden Zeiträume nicht überschreiten:

- ein Jahr bei Anlagen, die der höchsten Risikostufe unterfallen
- drei Jahre bei IE-Anlagen, die der niedrigsten Risikostufe unterfallen
- fünf Jahre bei genehmigungsbedürftigen Anlagen, die der niedrigsten Risikostufe unterfallen

Wird bei einer Überwachung festgestellt, dass der Betreiber einer Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist innerhalb von sechs Monaten nach Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.

Zur Festlegung des Inspektionsintervalls werden daher alle IE- und sonstigen genehmigungsbedürftigen Anlagen einer Risikobewertung unterzogen, bei der die für den Anlagentyp typischen Auswirkungskriterien und die Betreiberkriterien berücksichtigt werden. Die Risikobewertung wird nach den IRAM Standards durchgeführt.

<u>Auswirkungskriterien für IE Anlagen & Genehmigungsbedürftige Anlagen nach BImSchG</u>

Die Risikobewertung genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 1 der 4. BImSchV erfolgt anhand von zehn Auswirkungskriterien und drei Betreiberkriterien. Durch die

Auswirkungskriterien werden die von der Anlage ausgehenden Umweltrisiken systematisch bewertet.

Auswirkungskriterien sind:

- Grundsätzliche Umweltrelevanz
- Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt
- Freisetzung in die Luft
- Freisetzung in Gewässer / Verbringung in Abwasser
- Freisetzung in den Boden
- Durchsatz oder anfallende Menge von Abfällen
- Maximale Lagermenge von Abfällen
- Umweltqualität
- Entfernung zu empfindlichen Gebieten/Objekten
- Anzahl wiederkehrend prüfpflichtiger Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Auswirkungskriterien werden jeweils mit Punktwerten von 0 bis 5 bewertet, dabei steht 5 für die höchste Risikokategorie und 0 für die niedrigste Risikokategorie. Die Gesamtbewertung der Risikokategorie ergibt sich aus dem Risiko der beiden höchst bewerteten Auswirkungskriterien. Sind mindestens zwei Auswirkungskriterien mit dem Punktwert 5 bewertet, so ergibt sich hieraus die höchste Risikokategorie und damit ein Zeitraum zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen von einem Jahr. Wird ein Auswirkungskriterium mit 5 Punkten bewertet oder zwei Auswirkungskriterien mit 4 Punkten, so liegt das Inspektionsintervall dieser Anlage bei zwei Jahren. Für alle anderen IE-Anlagen wird ein Inspektionsintervall von drei Jahren festgelegt. Für alle restlichen genehmigungsbedürftigen Anlagen kann je nach Punktebewertung ein Inspektionsintervall von bis zu 5 Jahren festgelegt werden.

<u>Betreiberkriterien</u>

Zur Beurteilung des Betreiberverhaltens werden die drei folgenden Kriterien herangezogen:

- Einhaltung der Genehmigungsauflagen und Betreiberpflichten
- Verhalten des Betreibers bei der Mängelbeseitigung
- Umweltmanagementsystem

Die negative oder positive Bewertung der Betreiberkriterien kann zur Verkürzung oder Verlängerung des Zeitraumes zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen um ein Jahr führen.

Anlagen gem. § 22 BImSchG werden im Regelfall keiner geplanten Regelüberprüfung unterzogen.

Eine detaillierte Aufstellung der Auswirkungs- und Betreiberkriterien enthält der Anhang 1.

Verfahren für die Überwachung aus besonderem Anlass

Eine Überwachung aus besonderem Anlass (Anlassüberwachung) erfolgt unabhängig von den regelmäßig geplanten Vor-Ort-Besichtigungen (Regelüberwachung), z.B. wenn der jeweiligen Behörde Erkenntnisse über mögliche ernsthafte Umweltbeeinträchtigungen durch eine Anlage vorliegen. Diese Anlässe können sein:

- Schadensfall, ernsthafte Umweltbeeinträchtigung
- Substantiierte Beschwerden
- Hinweise auf umweltrelevante Rechtsverstöße
- Häufige Verstöße gegen Betreiberpflichten
- Auswertung der Ergebnisse von Sachverständigengutachten

Abbildung 6 Auslaufendes Öl aus Fass

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Je nach Fallkonstellation können sich weitere Argumente für eine anlassbezogene Überwachung ergeben. Die Anlasskontrolle dient der Ergreifung von Maßnahmen zur Begrenzung von Umweltauswirkungen und sonstiger Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit sowie auch der Vermeidung weiterer Ereignisse ähnlicher Art.

Als Anlage sind hier alle Anlagen gem. der IE-RL, genehmigungsbedürftige Anlagen nach 4. BImSchV und Anlagen gem. §22 BImSchG zu nennen.

Hinweisen auf gesundheitsgefährdende oder in erheblichem Maße umweltrelevante Rechtsverstöße ist unverzüglich nach diesem Verfahren nachzugehen.

<u>Unangemeldete Inspektionen</u>

Gemäß Umweltinspektionserlass „Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20.09.2021, Az. 5-7-61.10.02./2021-1647“ sind unangemeldete Vor-Ort-Besichtigungen integraler Bestandteil der behördlichen Überwachung. In der Regel werden unangemeldete Ortstermine durchgeführt, wenn ein konkreter Anlass besteht. Kriterien bzw. Indizien für die Notwendigkeit unangekündigter Vor-Ort-Besichtigungen können beispielsweise sein:

- Aktuelle oder wiederkehrende (Nachbarschafts-)Beschwerden,
- Hinweise auf schwerwiegende Umweltverstöße,
- Auffälligkeiten im Rahmen der
    - analytischen Überwachung (z. B. Abwasseruntersuchungen, Hinweise auf Boden- und Grundwasserverunreinigungen in der Nachbarschaft) oder
    - elektronischen Nachweisführung (Kreislaufwirtschaft),

- Hinweise auf Unzuverlässigkeit der Betreiber:
  - Auffälligkeiten in Bezug auf eine Vernachlässigung der Dokumentationspflichten,
  - Verspätete oder unvollständige Umsetzung von (umweltrechtlichen) Auflagen und Anordnungen,
- Hinweise, auf eine Verschleierung des tatsächlich vorherrschenden Betriebsbildes bei angekündigten Inspektionen,
- Umgang, Lagerung und / oder Handhabung signifikanter Mengen
  - gefährlicher und nichtgefährlicher Abfälle bzw. Stoffe,
  - wassergefährdende Stoffen (nach Mengen und Gefährlichkeit),
- Möglichkeit der augenscheinlichen Feststellung von Mängeln und/oder
- Zufallsauswahl von Anlagen, welche bisher nicht unangekündigt überwacht wurden.

Abbildung 7 Symbolbild Anlagenschließung

Unangemeldete Kontrollen bergen zwar das Risiko, dass zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Besichtigung das Betriebsgelände bzw. bestimmte Anlagen nicht zugänglich oder aber verantwortliche bzw. auskunftsfähige Personen nicht vor Ort sind. Allerdings ermöglicht eine unangemeldete behördliche Inaugenscheinnahme des Betriebsgrundstücks und der Einrichtungen einen wirklichkeitsgetreuen Einblick in die Betriebsführung und den Anlagenzustand. Darauf deutet die merklich erhöhte Mängelquote bei bisher unangemeldet durchgeführten Inspektionen hin.

Gemäß Erlass soll in den anlagenbezogenen Überwachungsprogrammen zumindest ein Anteil von 25 % der jährlich durchgeführten Umweltinspektionen unangemeldet durchgeführt werden. Da hier nicht zwischen Überwachungsplan und Anlassbezogener Umweltinspektion unterschieden wird, werden die Anlassbezogenen Überprüfungen in den meisten Fällen als unangemeldete Inspektion durchgeführt, wodurch die Quote bis Ende 2026 erreicht werden soll.

Dabei kann es sinnvoll sein - wie von einigen Behörden bereits erfolgreich praktiziert - den Inspektionstermin in einen unangemeldeten Besichtigungsteil und einen anschließenden angemeldeten Inspektionsteil, etwa zur Sichtung von Unterlagen und zur Prüfung von Nachweise, aufzugliedern. Der Bericht der beiden Teilbegehungen kann gem. Erlass dann als unangemeldete Umweltinspektion dokumentiert werden.

Bei dem Verdacht auf Vorliegen einer Umweltstraftat ist immer eine unangemeldete Umweltinspektion durchzuführen. (Hinweise zur Beteiligung der Strafverfolgungsbehörden enthält der Runderlass "Zusammenarbeit zwischen den Umweltschutzbehörden / fachdienststellen und den Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung von Verstößen gegen die Umwelt" vom 20.06.1985)

Verwaltungsrechtliche Instrumente

Nach jeder Vor-Ort-Besichtigung wird ein Bericht mit den relevanten Feststellungen erstellt. Der Bericht enthält Angaben bezüglich der Einhaltung der Genehmigungsauflagen, der Einhaltung der Genehmigungsinhalte und bezüglich der Einhaltung der überprüften Rechtsvorschriften durch den Anlagenbetreiber. Er enthält zudem Schlussfolgerungen zur etwaigen Notwendigkeit weiterer Maßnahmen. Falls bestimmte Auflagen, Genehmigungsinhalte oder Rechtsvorschriften nicht oder nicht in ausreichendem Maße eingehalten werden, ist dies ebenfalls Bestandteil des Berichtes. Bei Feststellung eines Rechtsverstoßes sorgt die Stadt Oberhausen mit Hilfe des Verwaltungsrechts für die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes. Der Bericht wird dem Betreiber binnen zwei Monaten übermittelt.

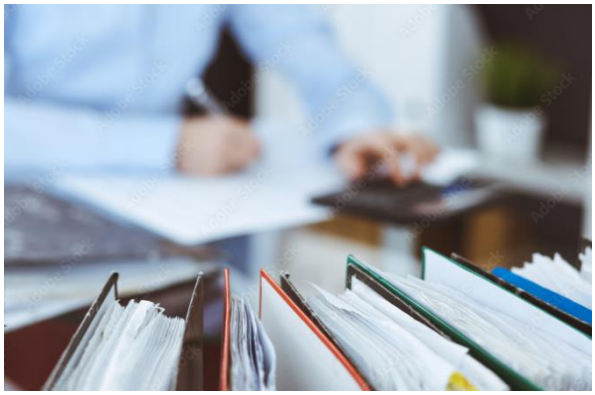

Abbildung 8 Symbolbild Aktenstudium

Das Verwaltungsrecht in Verbindung mit der Umweltgesetzgebung und den Verwaltungsvorschriften gibt den Umweltbehörden umfangreiche Möglichkeiten zur Wiederherstellung eines rechtmäßigen Zustands der Anlagen.
Ist ein bestimmtes Tun, Dulden oder Unterlassen dem Anlagenbetreiber bereits verbindlich vorgeschrieben und vollziehbar (z.B. in Form einer Auflage zur Genehmigung oder einer bereits früher erlassenen nachträglichen Anordnung), kann die Regelung mit den Mitteln des Verwaltungsvollstreckungsrechts (regelmäßig Zwangsgelder bis zu 100.000 € oder Ersatzvornahme auf seine Kosten) erzwungen werden.

Wird eine Anlage ohne Genehmigung betrieben oder der genehmigte Umfang nicht eingehalten (z.B. durch Überschreitung von Mengenbeschränkungen, Einsatz nicht zugelassener Stoffe, Verletzung von Genehmigungsinhaltsbestimmungen, Nichterfüllung einer Bedingung oder nach Ablauf einer befristeten Zulassung), soll die Behörde in der Regel die Anlage stilllegen oder sogar beseitigen lassen, aus Gründen der Verhältnismäßigkeit bis zur Erreichung eines genehmigten Zustands.

Bei Nichtbeachtung von für den Anlagenbetrieb wichtigen Auflagen oder vollziehbaren nachträglichen Anordnungen kann die Behörde den Anlagenbetrieb bis zur Erreichung eines rechtmäßigen Zustands untersagen. Bei Unzuverlässigkeit eines Betreibers kann diesem der Betrieb der Anlage untersagt werden.

Soweit darüber hinaus Regelungsbedarf besteht (etwa im Fall neuerer umweltrechtlicher Anforderungen durch Fortschreiten des Standes der Technik, z.B. im Rahmen der Altanlagensanierung, oder bisher nicht erkannter Umweltproblematiken durch den Anlagenbetrieb), kann die Behörde entsprechende nachträgliche Anordnungen erlassen. Soweit diese abschließend bestimmt sind, entfällt sogar der Bedarf für eine Änderung der bisherigen Genehmigung.

Darüber hinaus kann die Behörde in minderen Fällen Bußgelder erlassen. In Fällen des Verdachtes von Straftaten erfolgt eine Abgabe an die Staatsanwaltschaft.

Öffentlich zugängliche Umweltinspektionsberichte

Die Ergebnisse von medienübergreifenden Umweltinspektionen (Regel- oder Anlassüberwachung) und die sich daraus ergebenden Maßnahmen werden dokumentiert und in einem Umweltinspektionsbericht dargestellt. Ein entsprechendes Muster ist als Anlage 3 beigefügt.

Umweltinspektionsberichte werden der Öffentlichkeit im Internet (https://www.oberhausen.de/de/index/rathaus/verwaltung/stadtplanung-bauen-mobilitat-umwelt/umwelt/immissionsschutz/berwachung_von_betrieben.php) zugänglich gemacht. Veröffentlicht werden zudem auch Umweltinspektionsberichte für durchgeführte Umweltinspektionen bei sonstigen umweltrelevanten Anlagen, die nicht der IE-RL unterliegen.

Der Umweltinspektionsbericht ist innerhalb von 4 Monaten nach Durchführung der Inspektion der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Bestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Überwachungsbehörden

Bestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Überwachungsbehörden im Umweltbereich sind in Nordrhein-Westfalen entbehrlich, da im Zuge der Verwaltungsstrukturreform im Jahr 2008 und der damit verbundenen neuen Zuständigkeitsregelungen im Regelfall jeweils eine Behörde (Bezirksregierung oder Untere Umweltschutzbehörde) für alle umweltrechtlichen Aspekte einer Anlage bzw. auf einem Betriebsgrundstück zuständig ist.

Gegebenenfalls kann es jedoch sinnvoll oder gar erforderlich sein, in die Vorbereitung oder Durchführung von Überwachungsmaßnahmen auch Behörden mit Zuständigkeiten für angrenzende Rechtsbereiche, wie Bau, Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz, Brandschutz oder Veterinärrecht einzubinden.

Geltungsdauer

Dieses Überwachungsprogramm gilt für die Jahre 2025-2026. Die zeitliche Begrenzung des Planes dient dem Aufbau einer neuen Überwachungsstruktur der Stadt Oberhausen, der fortschreitenden Verbesserung und Anpassung des Überwachungsplanes und der Einarbeitung neuer oder geänderter Anlagen.

Insbesondere folgende Fälle können zur Überarbeitung des Überwachungsprogrammes führen:

- Neugenehmigung einer Anlage
- durchgeführte Änderungsgenehmigung
- Anzeige nach § 15 BImSchG
- Änderung beim Umweltmanagementsystem
- neue Gesetzeslage
- neue Erkenntnisse durch durchgeführte Überwachungen
- besondere Vorkommnisse wie z. B. umweltrelevante Störungen

Anhang 1:

Auswirkungs- und Betreiberkriterien für genehmigungsbedürftige Anlagen nach BImSchG (Stand: 01.02.2025)

Auswirkungskriterien

1. Grundsätzliche Umweltrelevanz

Umweltrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlage	0
Umweltrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlage mit speziellen umweltgesetzlichen Anforderungen	1
Umweltrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage	2
IE-Anlage	3
UVP-pflichtige umweltrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage	4
UVP-pflichtige IE-Anlage	5

Hinweis:„ UVP-pflichtige Anlagen“ sind Vorhaben gemäß UVPG Anlage 1 Spalte 1 (X)

2. Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt und Umweltrelevante Vorfälle, Unfälle und Beschwerden

Keine berechtigten Beschwerden wegen Umweltbeeinträchtigungen und keine umweltbezogenen Unfälle und Vorfälle in den letzten fünf Jahren	0
Mindestens eine berechtigte Beschwerde wegen Umweltbeeinträchtigungen oder ein umweltbezogener Unfall oder Vorfall in den letzten fünf Jahren	1
Mehr als zwei berechtigte Beschwerden wegen Umweltbeeinträchtigungen oder umweltbezogene Unfälle oder Vorfälle in den letzten fünf Jahren	2
Eine berechtigte Beschwerde wegen ernsthafter Umweltbeeinträchtigungen oder ein ernsthafter umweltbezogener Unfall oder Vorfall in den letzten fünf Jahren	3
Mehr als eine berechtigte Beschwerde wegen ernsthafter Umweltbeeinträchtigung oder mehr alsein ernsthafter umweltbezogener Unfall oder Vorfall in den letzten fünf Jahren	4
Mehr als eine berechtigte Beschwerde wegen ernsthafter Umweltbeeinträchtigung oder mehr als ein ernsthafter umweltbezogener Unfall oder Vorfall in den letzten zwei Jahren	5

Hinweis: Eine „ernsthafte Umweltbeeinträchtigung“ oder ein „ernsthafter umweltbezogener Unfall oder Vorfall“ liegt vor, wenn dadurch eine Meldepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung, 12. BImSchV oder nach umweltrechtlichen Vorschriften eintritt.

3. Freisetzung in die Luft

Tätigkeit ist nicht im Anhang 1 der EPRTR Verordnung genannt und es gibt auch keine anderen Freisetzungen in die Luft	0
Tätigkeit ist im Anhang 1 der EPRTR Verordnung genannt aber kein Schwellenwert in Anhang 2, Spalte 1a wird überschritten und es gibt auch keine anderen Freisetzungen in die Luft	1
Tätigkeit ist / ist nicht im Anhang 1 der EPRTR Verordnung genannt, kein Schwellenwert in Anhang 2, Spalte 1a wird überschritten aber es gibt andere Freisetzungen in die Luft	2
Tätigkeit ist im Anhang 1 der EPRTR Verordnung genannt und die Summe der auf die Schwellen-werte (Anhang 2, Spalte 1a) normierten Freisetzungen ist > 1	3
Tätigkeit ist im Anhang 1 der EPRTR Verordnung genannt und die Summe der auf die Schwellenwerte (Anhang 2, Spalte 1a) normierten Freisetzungen ist > 5	4
Tätigkeit ist im Anhang 1 der EPRTR Verordnung genannt und die Summe der auf die Schwellenwerte (Anhang 2, Spalte 1a) normierten Freisetzungen ist > 10	5

Hinweis: Erläuterungen bei Kriterium 5.

4. Freisetzung in Gewässer / Verbringung in Abwasser

Tätigkeit ist nicht im Anhang 1 der EPRTR Verordnung genannt und es gibt auch keine andere Freisetzung in Gewässer oder Verbringung in Abwasser	0
Tätigkeit ist im Anhang 1 der EPRTR Verordnung genannt aber kein Schwellenwert in Anhang 2, Spalte 1b wird überschritten und es gibt auch keine andere Freisetzung in Gewässer oder Verbringung in Abwasse	1
Tätigkeit ist / ist nicht im Anhang 1 der EPRTR Verordnung genannt, kein Schwellenwert in Anhang 2, Spalte 1b wird überschritten aber es gibt andere Freisetzungen in Gewässer oder Verbringung in Abwasser	2
Tätigkeit ist im Anhang 1 der EPRTR Verordnung genannt und die Summe der auf die Schwellenwerte (Anhang 2, Spalte 1b) normierten Freisetzungen/ Verbringungen ist > 1	3
Tätigkeit ist im Anhang 1 der EPRTR Verordnung genannt und die Summe der auf die Schwellenwerte (Anhang 2, Spalte 1b) normierten Freisetzungen ist > 5	4
Tätigkeit ist im Anhang 1 der EPRTR Verordnung genannt und die Summe der auf die Schwellenwerte (Anhang 2, Spalte 1b) normierten Freisetzungen ist > 10	5

Hinweis: Erläuterungen bei Kriterium 5

5. Freisetzung in den Boden

Tätigkeit ist nicht im Anhang 1 der EPRTR Verordnung genannt und es gibt auch keine anderen Freisetzungen in den Boden	0
Tätigkeit ist im Anhang 1 der EPRTR Verordnung genannt aber kein Schwellenwert in Anhang 2, Spalte 1c wird überschritten und es gibt auch keine anderen Freisetzungen in den Boden	1
Tätigkeit ist / ist nicht im Anhang 1 der EPRTR Verordnung genannt, kein Schwellenwert in Anhang 2, Spalte 1c wird überschritten aber es gibt andere Freisetzungen in den Boden	2
Tätigkeit ist im Anhang 1 der EPRTR Verordnung genannt und die Summe der auf die Schwellen-werte (Anhang 2, Spalte 1c) normierten Freisetzungen ist > 1	3
Tätigkeit ist im Anhang 1 der EPRTR Verordnung genannt und die Summe der auf die Schwellenwerte (Anhang 2, Spalte 1c) normierten Freisetzungen ist > 5	4
Tätigkeit ist im Anhang 1 der EPRTR Verordnung genannt und die Summe der auf die Schwellenwerte (Anhang 2, Spalte 1c) normierten Freisetzungen ist > 10	5

Hinweise zu den Kriterien 3, 4 und 5:

„Freisetzungen“ sind das Einbringen von Schadstoffen in die Umwelt infolge menschlicher Tätigkeiten, ob absichtlich oder versehentlich, regelmäßig oder nicht regelmäßig, einschließlich Verschütten, Emittieren, Einleiten, Verpressen, Beseitigen oder Verkippen, oder das Einbringen über Kanalisationssysteme ohne endgültige Abwasserbehandlung (Direkteinleitung).

„Andere Freisetzungen“ sind Freisetzungen von Schadstoffen, die nicht bereits im Anhang 2 der PRTR Verordnung genannt sind. Als Schadstoff sind in diesem Zusammenhang Stoffe gemeint, die für die Umwelt oder die Gesundheit des Menschen aufgrund ihrer Eigenschaften und ihres Einbringens in die Umwelt schädlich sein können. Verbringung ist das Einbringen von Schadstoffen in Abwasser zur Abwasserbehandlung über die Grenzen der Betriebseinrichtung hinaus (Indirekteinleitung).

Gehören zu einer Arbeitsstätte mehrere Anlagen, so sind die Freisetzungen auf die Anlagen Aufzuteilen.

6. Durchsatz oder anfallende Menge von Abfällen Bei Anlagen nach Nr. 8 des Anhangs I der 4. BImSchV: Genehmigter Durchsatz (Input) von Abfällen

	0
nicht gefährliche Abfälle < 10 t/d oder gefährliche Abfälle <1 t/d	1
nicht gefährliche Abfälle 10 t/d ≤ x < 50 t/d	2
nicht gefährliche Abfälle 50 t/d ≤ x < 200 t/d	3
nicht gefährliche Abfälle 200 t/d ≤ x < 500 t/d	4
nicht gefährliche Abfälle ≥ 500 t/d	5

Bei allen anderen Anlagen:

Tatsächlich anfallende Menge (Output) von Abfällen oder wenn bei Anlagen nach Nr. 8 des Anhangs I der 4. BImSchV Angaben zu Tagesmengen nicht vorliegen

Keine Abfälle	0
nicht gefährliche Abfälle < 2.500 t/a	1
nicht gefährliche Abfälle 2.500 t/a ≤ x < 12.500 t/a	2
nicht gefährliche Abfälle 12.500 t/a ≤ x < 50.000 t/a	3
nicht gefährliche Abfälle 50.000 t/a ≤ x < 125.000 t/a	4
nicht gefährliche Abfälle ≥ 125.000 t/a	5

Hinweise: Bei Anlagen, die nicht unter Nr.8 des Anhangs I der 4.BImSchV fallen ist bei Abfalleinsatz die Summe aus eingesetzter (Input) und anfallender Abfallmenge (Output) zu bilden.

Bei der Einstufung werden sowohl nicht gefährliche als auch gefährliche Abfälle betrachtet.

Für die Einstufung ist die Bewertung mit der höheren Punktzahl maßgebend.

Im Gegensatz zu den Abfallanlagen ist die Einstufung nach Tagesmengen bei andere Anlagen nicht sinnvoll. Daher sollen bei allen anderen Anlagen Jahresmengen betrachtet werden (siehe z. B. Abfallregister). Für die Umrechnung der Tagesmengen auf Jahresmengen wird für alle Anlagenarten unabhängig von Betriebszeiten der Faktor 250 Tage pro Jahr angesetzt.

Gehören zu einer Arbeitsstätte mehrere Anlagen, so sind die Abfälle auf die Anlagen aufzuteilen.

7. Maximale Lagermenge von Abfällen

Nur bei Abfallzwischenlagerung in Produktionsanlagen	0
Nicht gefährliche Abfälle < 100 t oder gefährliche Abfälle < 30 t	1
Nicht gefährliche Abfälle 100 t ≤ x < 1.000 t	2
Nicht gefährliche Abfälle ≥ 1.000 t	3

Hinweise: Betrachtet werden hier Anlagen, die Abfälle behandeln oder deren Zweck in der Annahme und Lagerung von Abfällen liegt. Bei Produktionsanlagen ohne Abfalleinsatz ist der Punktwert 0 auszuwählen.

Bei der Einstufung werden sowohl nicht gefährliche als auch gefährliche Abfälle betrachtet.

Für die Einstufung ist die Bewertung mit der höheren Punktzahl maßgebend.

8. Umweltqualität

Keine Überschreitung von Umweltqualitätszielwerten im Einwirkungsbereich der Anlage bekannt	0
Überschreitung mindestens eines Umweltqualitätszielwerts im Einwirkungsbereich der Anlage, wobei die Anlage keinen Beitrag zur Gesamtbelastung liefert	1
Überschreitung mindestens eines Umweltqualitätszielwerts im Einwirkungsbereich der Anlage und die Anlage trägt zur Gesamtbelastung bei	3
Überschreitung mindestens eines Umweltqualitätszielwerts im Einwirkungsbereich der Anlage und die Anlage ist Hauptverursacher der Gesamtbelastung	5

Hinweise: Betrachtet werden die Auswirkungen der Anlagenemissionen auf die immissionsbezogenen Umweltqualitätszielwerte in Bezug auf Luft, Wasser, Lärm und Boden.

Bewertet wird nur der Sachverhalt, der den größten Anteil an der Gesamtbelastung des überschrittenen Umweltqualitätszielwerts hat. Bei Überschreitung mehrerer Umweltqualitätszielwerte findet keine Summation statt.

Mit Umweltqualitätszielwerten sind hier die auf Grund von Gesetzen, Verordnungen oder Verwaltungsvorschriften vorgegebenen Grenzwerte, Zielwerte, Vorsorgewerte o. ä. für ein Gebiet gemeint.

Bei der Bewertung, mit welchem Anteil eine Anlage zur Gesamtbelastung beiträgt, ist der maßgebende Parameter bzw. Inhaltsstoff für das betreffende Medium zu betrachten.Überschreitungen der Umweltqualitätszielwerte liegen z. B. dann vor, wenn ein

Luftreinhalteplan existiert, Umgebungslärmkarten eine Überschreitung des gebietsbezogenen Immissionsgrenzwertes im Bereich der Anlage ausweisen, ein gebietsbezogener Lärmimmissionswert im Umfeld der Anlage überschritten wird, ein Grenzwert in einem Gewässer überschritten wird (z. B. Oberflächengewässerverordnung, Grundwasserverordnung), ein Grenzwert entsprechend der GIRL im Umfeld der Anlage überschritten wird.

Befindet sich die Anlage auf einer Altlastenfläche bzw. Altlastverdachtsfläche, wird dies nicht als Überschreitung eines Umweltqualitätszielwerts für die Medien Boden und Wasser gewertet.

9. Entfernung zu empfindlichen Gebieten/Objekten

Entfernung zu empfindlichen Gebieten/Objekten ≥ 10 km	0
Entfernung zu empfindlichen Gebieten/Objekten 5 km < x < 10 km	1
Entfernung zu empfindlichen Gebieten/Objekten 1,5 km ≤ x < 5 km	2
Entfernung zu empfindlichen Gebieten/Objekten 100 m ≤ x < 1,5 km	3
Empfindliche Gebiete/Objekte in einer Entfernung < 100 m	4
Betriebsgelände liegt innerhalb eines empfindlichen Gebiets	5

Hinweise: Empfindliche Gebiete/Objekte sind unter anderem: Wohnbebauung, Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser, Altenheime, Kurgebiete, geplante oder festgesetzte Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebiete*, festgesetzte oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete*, Naturschutzgebiete** und FFH-Gebiete**.

*: Bei Anlagen innerhalb von Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebieten der Zonen 1 oder 2 = 5 Punkte, bei Zonen 3, 3a oder 3b = 4 Punkte, ansonsten = 0 Punkte.

Bei Anlagen innerhalb von Überschwemmungsgebieten = 5 Punkte, ansonsten = 0 Punkte.

**: Wird jeweils 1 Punkt niedriger bewertet, da das Schutzziel für diese Gebiete nicht in erster Linie auf den Menschen ausgerichtet ist.

Sind mehrere Gebiete/Objekte betroffen, zählt der geringste Abstand.

10. Anzahl wiederkehrend prüfpflichtiger Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Keine Anlagen	0
1 - 3	1
4 - 6	2
7 – 9	3
10 – 12	4
> 12	5

Betreiberkriterien

1. Einhaltung der Genehmigungsauflagen und Betreiberpflichten

Keine erheblichen Verletzungen der Genehmigungsauflagen oder Betreiberpflichten	-1
Höchstens eine erhebliche Verletzung der Genehmigungsauflagen oder Betreiberpflichten	0
Mehr als eine erhebliche oder mindestens eine schwerwiegende Verletzung der Genehmigungsauflagen oder Betreiberpflichten	1

Hinweis: Relevant ist in der Regel der Zeitraum seit der letzten Vor-Ort-Besichtigung im Rahmen der Regelüberwachung.
Die Bezeichnung „erhebliche bzw. schwerwiegende Verletzung“ ist gleichzusetzen mit der Mängeldefinition im Umweltinspektions-Erlass („erheblicher bzw. schwerwiegender Mangel“).

Liegen keine Informationen über die Einhaltung der Genehmigungsauflagen und Betreiberpflichten vor, da z. B. die Anlage zum ersten Mal bewertet wird, ist der Punktwert -1 auszuwählen.

2. Verhalten des Betreibers bei der Mängelbeseitigung

Keine Mängel oder unverzügliche Mängelbeseitigung	-1
Mängelbeseitigung erst nach schriftlicher Aufforderung	0
Mängelbeseitigung erst nach wiederholter Aufforderung oder Anwendung von Verwaltungszwang	1

Hinweise: Sollte ein Mangel nicht vor Ort angesprochen worden sein und erstmalig mit dem Revisionsschreiben mitgeteilt werden und erfolgt anschließend eine unverzügliche Mängelbeseitigung, kann eine Einstufung unter -1 vorgenommen werden.

Liegen keine Informationen zum Verhalten des Betreibers bei der Mängelbeseitigung vor, da z. B. die Anlage zum ersten Mal bewertet wird, ist der Punktwert -1 auszuwählen.

3. Umweltmanagementsystem

Standort ist unter EMAS registriert oder verfügt über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem und der Betreiber arbeitet erfolgreich mit diesen Umweltmanagementsystemen	-1
Mängelbeseitigung erst nach schriftlicher Aufforderung	0
Mängelbeseitigung erst nach wiederholter Aufforderung oder Anwendung von Verwaltungszwang	1

Hinweis: Eine Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb ist kein anerkanntes Umweltmanagementsystem.

Anlage 2 – Anlagenliste gem. 4. BImSchV und IED der Stadt Oberhausen Stand 01.02.2025

Name	Straße	PLZ	Ort	Bezeichnung	4. BImSchV	IED-HT.	Intervall [a]
Amprion GmbH	Brahmkampstr. 24	46117	Oberhausen	Umspannanlage	1.8		
Peter Fastner Aufbereitungs-Technik Umweltservice	Brinkstr. 25a	46149	Oberhausen	Kohlemahlanlage	1.9		
Peter Fastner Aufbereitungs-Technik Umweltservice	Brinkstr. 25a	46149	Oberhausen	Schamott-Mahlanlage	2.2		
REMEX Oberhausen GmbH	Buschhausener Str. 158	46049	Oberhausen	Schlackenaufbereitung	8.11.2.3	5.3.b.iii	
PreZero Service Rheinland GmbH	Buschhausener Straße	46049	Oberhausen	Altpapierverwertung	8.11.2.4		
Woka GmbH	Duisburger Straße 277	46049	Oberhausen	Autoverwertungsanlage	8.9.2		
Weli-Stahl GmbH	Fernewaldstraße 64	46119	Oberhausen	Anlage zur Lagerung von Schrotten	8.12.3.2		
Strabag AG Bereich Rhein-Ruhr	Fernewaldstraße 84	46145	Oberhausen	Klassierung von Bodenaushub	8.11.2.4		
St.Sebastianus-Schützenverein 1893 Oberhausen-Lirich eV	Girondelle 30-40	46049	Oberhausen	Schießanlage	10.18		
Edeka Zentrallager	Goldammerweg 1	46149	Oberhausen	Ammoniak Kälteanlage	10.25		
Edeka Zentrallager	Goldammerweg 1	46149	Oberhausen	Erzeugung von Strom- und Wärme zum Eigengebrauch	1.2.3.2		
EVO Heizzentrale Oberhausen Barmingholten	Graßhofstraße 82a	46147	Oberhausen	Blockheizkraftwerk	1.2.3.2		
Schieß-Sportanlage	Grenzstr 148	46045	Oberhausen	Schießanlage	10.18		
Schützenverein Klosterhardt 1925 eV	Hasenstr 20	46119	Oberhausen	Schießanlage	10.18		
BSV 1882 Osterfeld e.V. Bürgerschützenverein	Hochstraße 55	46117	Oberhausen	Schießanlage	10.18		
Purmetall Ges. f. Stahlveredlung GmbH &Co.KG	Niebuhrstr 57	46049	Oberhausen	Anlage zum Brechen und Mahlen	2.2		
MAN Energy Solutions SE	Steinbrinkstr. 1	46145	Oberhausen	Gasturbinenprüfstand	10.15.2.2		
MAN Energy Solutions SE	Steinbrinkstr. 1	46145	Oberhausen	Gasturbinenprüfstand	10.15.2.2		
MAN Energy Solutions SE	Steinbrinkstr. 1	46145	Oberhausen	Gasturbinenprüfstand	10.15.2.2		
Basamentwerke Böcke GmbH	Von-Trotha-Straße 143	46149	Oberhausen	Betonfertigteilherstellung	2.14		
Basamentwerke Böcke GmbH	Von-Trotha-Straße 143	46149	Oberhausen	Brechanlage	2.2		
Rita Leo Containerdienst und Rohstoffhandel GmbH	Wittekindstr. 54	46117	Oberhausen	Schrottplatz; Rohstoffhandel	8.12.3.2		
Intocast AG	Zum Eisenhammer 23	46049	Oberhausen	Brech-,Mahl-u.Klassieranlagen	2.2		
Intocast AG	Zum Eisenhammer 23	46049	Oberhausen	Brech-,Mahl-u.Siebanlagen	2.2		
Intocast AG	Zum Eisenhammer 23	46049	Oberhausen	Mischen von Teer mit Mineralstoffen	2.15		
Intocast AG	Zum Eisenhammer 23	46049	Oberhausen	Tränken von Steinen mit Teer	5.4		

Umweltinspektionsbericht	stadt oberhausen
Datum:	Seite 1 von 2

Firma	
Standort	
Anlagenbezeichnung	
Einstufung der Anlage nach Anhang 1 der IE-RL nach Anhang 1 der 4. BImSchV	
Datum der Inspektion vor Ort	
Dauer der Umweltinspektion	Gesamt XX,X Stunden (einschl. Vor- und Nachbereitung) davon XX,X Stunden vor Ort
Art der Umweltinspektion	☐angemeldet ☐unangemeldet
beteiligte Behörden	☐Untere Wasserbehörde ☐Bauamt ☐Untere Abfallwirtschaftsbehörde ☐Feuerwehr ☐Untere Immissionsschutzbehörde ☐Dez. 52 - Arbeitsschutz ☐Untere Bodenschutzbehörde ☐_____
Umfang der Umweltinspektion	Medienübergreifende Umweltinspektion mit den Schwerpunkten:
Grundlage der Umweltinspektion	• § 52 BImSchG • § 47 KrWG u.a. i.V.m. Ersatzbaustoffverordnung • § 100 WHG i.V.m. § 93 LWG • § 62 WHG • Umweltinspektionserlass des MKULNV vom 29.05.2015
Ergebnis der Umweltinspektion	☐Keine Mängel ☐Geringfügige Mängel [1)] ☐Erhebliche Mängel [2)] ☐Schwerwiegende Mängel [3)]
Beschreibung der Mängel	
Veranlasste Maßnahmen	
Sonstiges	

Umweltinspektionsbericht	stadt oberhausen
Datum:	Seite 1 von 2

Legende

1) Geringfügige Mängel
   sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

2) Erhebliche Mängel
   sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

3) Schwerwiegende Mängel
   sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.

4) Mangel zwischenzeitlich behoben